



# Mitteilungsblatt, 1.Stück

---

**Studienjahr 1996/97**

**Ausgegeben am 2. Oktober 1996**

**1. Stück**

## **Übersicht:**

1. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über das Doktorats studium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung
2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über das Doktorats studium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus
3. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Berufs bezeichnungen "Akademisch geprüfter Exportkaufmann" und "Akademisch geprüfte Export kauffrau"
4. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird
5. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Studien ordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung geändert wird
6. Ausschreibung der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreter/innen der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat
7. Ausschreibung der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreter/innen der Universitätsprofessoren in den Senat
8. Wahl des Dienststellenausschusses für die Allgemeinen Universitätsbediensteten - Wahlaus schreibung
9. Kompetenzen der Präsides der Prüfungskommissionen - Neuregelung
10. Interuniversitäres Institut für Forschung und Fortbildung - Unterrichtspläne der Universitäts kurse "Handlungskompetenzen in psychosozialen Organisationen" und "Beratung, Betreuung und Koordination in psychosozialen Einrichtungen" sowie Statuten des Universitätslehrganges "Formen der Psychotherapie"
11. **Index des Mitteilungsblattes der Universität Klagenfurt für das Studienjahr 1995/96**

---

## **1. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST ÜBER DAS DOKTORATSSTUDIUM FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOL VENTEN VON FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGEN TECHNISCHER RICHTUNG**

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über das Doktorats studium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10.September 1996, 155 Stück, Nr. 479, verlautbart.

## **2. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST ÜBER DAS DOKTORATSSTUDIUM FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOL VENTEN VON FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGEN IN DEN BEREICHEN WIRT SCHAFT UND TOURISMUS**

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. September 1996, 155. Stück, Nr. 480, verlautbart.

### **3. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST ÜBER DIE BERUFSBEZEICHNUNGEN "AKADEMISCH GEPRÜFTER EXPORTKAUFMANN" UND "AKADEMISCH GEPRÜFTE EXPORTKAUFFRAU"**

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Berufsbezeichnungen "Akademisch geprüfter Exportkaufmann" und "Akademisch geprüfte Exportkauffrau" wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. September 1996, 155. Stück, Nr. 481, verlautbart.

### **4. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, MIT DER DIE UNIVERSITÄTSBERECHTIGUNGSVERORDNUNG GEÄNDERT WIRD**

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. Nr. 510/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 595/1995) geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt vom 20. September 1996, 160. Stück, Nr. 500, verlautbart.

### **5. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST, MIT DER DIE STUDIENORDNUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG GEÄNDERT WIRD**

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung (BGBl. Nr. 332/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 470/1991) geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt vom 20. September, 160. Stück, Nr. 502, verlautbart.

### **6. AUSSCHREIBUNG DER WAHLVERSAMMLUNG ZUR WAHL DER VERTRETER/ INNEN DER UNIVERSITÄTSASSISTENTEN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DEN SENAT**

Die Wahl für die Funktionsperiode ab 19.10.1996 findet am

**Mittwoch, 16.10.1996, 9.00 - 11.00 Uhr, URz-109**

statt.

Gemäß § 51 Abs. 2 Z. 2 UOG sind zu wählen:

*1 Vertreter/in der Fakultät für Kulturwissenschaften*

*1 Vertreter/in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik*

*4 Vertreter/innen aus dem Bereich der gesamten Universität*

sowie *Ersatzmitglieder* jeweils in derselben Zahl.

Die Wahl wird gem. UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl in einem der betreffenden Fakultät der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gem. § 37 Abs. 3 UOG gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören (§ 51 Abs. 2 Z. 2 UOG).

In das **Verzeichnis** der aktiv Wahlberechtigten kann ab Montag, 7.10.1996 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Dr. DI Walter Schludermann, (Vorstufe, i-507), eingesehen werden.

**Wahlvorschläge** sind bis spätestens Freitag, 11.10.1996, schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 7 Abs.1 der Wahlordnung als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission  
DI.Dr. Walter Schludermann

## **7. AUSSCHREIBUNG DER WAHLVERSAMMLUNG ZUR WAHL DER VERTRETER/ INNEN DER UNIVERSITÄTSPROFESSOREN IN DEN SENAT**

Die Wahl für die Funktionsperiode ab 19.10.1996 findet am

**Mittwoch, 16.10.1996, um 12.00 Uhr, UR z-109**

statt.

---

Gem. § 51 Abs. 2 Z. 1 UOG sind zu wählen:

*2 Vertreter/innen der Fakultät für Kulturwissenschaften*

*2 Vertreter/innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik*

*8 Vertreter/innen der Gesamtuniversität*

sowie *Ersatzmitglieder* jeweils in derselben Zahl.

Die Wahl wird gem. UOG 1993 nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Wahlordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl in einem der betreffenden Fakultät der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gem. § 37 Abs. 3 UOG gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören (§ 51 Abs. 2 Z. 1 UOG).

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung zur Wahlversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:  
O.Univ.Prof.Dipl.-Soziol.Dr.Paul Kellermann

## **8. WAHL DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES FÜR DIE ALLGEMEINEN UNIVERSI**

## **TÄTSBEDIENTETEN - WAHLAUSSCHREIBUNG**

Aufgrund § 23(2)c PVG ist der Dienststellenausschuß für die Allgemeinen Universitätsbediensteten an der Universität Klagenfurt neu zu wählen.

Die Wahl findet am

**13. und 14. November 1996**

statt.

Die Liste der Wahlberechtigten liegt vom 10. - 31. Oktober 1996 bei der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses, Frau Helene Kobald, Institut für Erziehungswissenschaften und Bildungsforschung zur Einsicht auf.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 16. Oktober 1996, 16.00 Uhr, bei der Vorsitzenden des Dienststellenausschusses einzubringen.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt als Einladung zur Wahl.

Die Vorsitzende des  
Dienststellenwahlausschusses  
Helene Kobald

## **9. KOMPETENZEN DER PRÄSIDES DER PRÜFUNGSKOMMISSIONEN - NEUREGELUNG**

Bedingt durch das Wirksamwerden des UOG `93 an der Universität Klagenfurt werden die Kompetenzen der bisherigen Präsides der Prüfungskommissionen neu geregelt.

Die vom UOG`93 geschaffenen Kompetenzregelungen derogieren materiell die Bestimmungen des AHStG. Somit werden mit dem Zeitpunkt des effektiven Wirksamwerdens des UOG `93 an der Universität Klagenfurt (19. Juni d.J.) die vom Präses der Prüfungskommission bisher gem. AHStG ausgeübten Kompetenzen durch die organisationsrechtlich vorgesehenen Organe gem. UOG `93 (Studiendekan, Vorsitzende/r der Studienkommission) übernommen. Die entsprechenden materiellen Bestimmungen des AHStG bleiben bis zum Inkrafttreten des neuen UniStG (Universitätsstudienengesetz) in vollem Umfang aufrecht, da durch das UOG nur organisationsrechtliche Fragen geregelt werden.

Der Studiendekan für  
Kulturwissenschaften:

O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Helmut Meter

Der Vizestudiendekan für Wirtschafts-  
wissenschaften und Informatik:

O.Univ.-Prof.Dr. Herbert Kofler

## **10. INTERUNIVERSITÄRES INSTITUT FÜR FORSCHUNG UND FORTBILDUNG - UNTER RICHTSPLÄNE DER UNIVERSITÄTSKURSE "HANDLUNGSKOMPETENZEN IN PSYCHOSOZIALEN ORGANISATIONEN" UND "BERATUNG, BETREUUNG UND KOORDINATION IN PSYCHOSOZIALEN EINRICHTUNGEN" SOWIE STATUTEN DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES "FORMEN DER PSYCHOTHERAPIE"**

Die Interuniversitäre Kommission des IFF hat mit 28. Juni 1996 die neuerliche Durchführung des Universitätslehrganges "Formen der Psychotherapie" und des Universitätskurses "Beratung, Betreuung und Koordination in psychosozialen Einrichtungen" sowie die Durchführung des Universitätskurses "Handlungskompetenzen in psychosozialen Organisationen" beschlossen.

